

Durchführungsbestimmungen

für alle Spiele der Frauen auf Ebene des FLVW-Kreises Bielefeld
in der Saison 2019/2020 gemäß § 50 SpO/WDFV



— Ziffer 1 | Einleitung / Allgemeines —

1. Der Kreis Bielefeld erkennt die Durchführungsbestimmungen für die überkreislichen Frauen-Ligen des FLVW für verbindlich an. Gleichzeitig hat er für seinen Spielbetrieb ergänzend die nachfolgenden Richtlinien seinerseits als verbindlich beschlossen. Zum Zwecke eines einheitlichen Leseflusses wird aus Vereinfachungsgründen bei der Nennung von Personen nur die weibliche Form gewählt; gemeint sind aber auch die Funktionsträger.
2. Es werden nur Vereine mit Mannschaften zu den Wettbewerben des FLVW-Kreises Bielefeld zugelassen, die ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem FLVW-Kreis Bielefeld bis zum Ende der Zahlungsfrist vollständig nachgekommen sind. Über Ausnahmen entscheidet der Kreisvorstand.

Sofern Vereine während der Saison 2019/2020 ihren Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig nachkommen oder Zahlungsvereinbarungen nicht einhalten, kann der Kreisvorstand entsprechende Maßnahmen ergreifen. Diese können sein:

- Ausschluss vom quartalsweisen Rechnungsstellungsverfahren, so dass Zahlungen gemäß FLVW-Finanzordnung innerhalb von 10 Tagen nach Veröffentlichung erfolgen müssen.
- Antrag auf Ausschluss aus dem FLVW.
- Antrag auf Einleitung eines Sportgerichtsverfahrens.

Zur Saison 2020/2021 werden nur Vereine mit ihren Frauen-Mannschaften zu den Wettbewerben des FLVW-Kreises Bielefeld zur Teilnahme zugelassen, die ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem FLVW-Kreis Bielefeld bis zum 17.07.2020 vollständig nachgekommen sind.

3. Für die Durchführung der Meisterschafts-, Pokal-, Freundschafts- und Turnierspiele ist der Kreis-Fußball-Ausschuss (KFA) zuständig. Spielleitende Stelle ist der Kreisvorsitzende.
4. Es dürfen nur Spielerinnen eingesetzt werden, die spätestens am 31.12.2019 das 17. Lebensjahr vollenden (Geburtsdatum 01.01.2002 und älter). Ferner gilt § 15 JSpO/WDFV.
5. Der Heimverein hat für eine ausreichende Anzahl von Ordnungskräften zu sorgen. Die Ordner sind mit Ordnerwesten auszustatten. Der Heimverein hat den Leiter des Ordnungsdienstes namentlich im Spielbericht zu vermerken. Ein fehlender Ordnungsdienstleiter wird mit einem Ordnungsgeld geahndet. Ebenfalls haben die Vereine durch ihren Ordnungsdienst sicherzustellen, dass auf den Sportanlagen keine Pyrotechnik, Bengalische Feuer o. ä. abgebrannt werden. Bei Verstößen wird ein Verfahren vor dem zuständigen Sportgericht eingeleitet.
6. Auf der Auswechselbank bzw. im Innenraum dürfen sich nur Personen aufhalten, die im Spielbericht namentlich erwähnt sind.
7. Verstöße gegen diese Durchführungsbestimmungen können die Festsetzung eines Ordnungsgeldes oder die Einleitung eines Sportrechts- bzw. Sportstrafverfahrens zur Folge haben. Die in diesen Durchführungsbestimmungen angegebenen Ordnungsgelder beruhen auf der Verwaltungsanordnung des WDFV-Präsidiums (gemäß § 17 Abs. 5 RuVO/WDFV – veröffentlicht in WDFV-AM-Digital Nr. 11 am 24. Mai 2017).

Durchführungsbestimmungen

für alle Spiele der Frauen auf Ebene des FLVW-Kreises Bielefeld
in der Saison 2019/2020 gemäß § 50 SpO/WDFV



— Ziffer 2 | Kommunikation —

1. Die Kontaktdaten sind durch die Vereine im DFBnet (Vereinsmeldebogen) zu erfassen. Dieses gilt auch für die Daten der Trainerinnen und der Mannschaftsverantwortlichen.
2. Das elektronische Postfach im DFBnet (e.Postfach) gilt als verbindlicher Kommunikationsweg für und mit den Vereinen. Die Nutzung des e.Postfaches ist daher für alle Vereine verpflichtend. Die Nutzung des Systems der elektronischen Postfächer ist zudem im Rahmen von Prozesshandlungen möglich.

— Ziffer 3 | Meisterschaftsspiele / Pflichtspiele —

1. Eine Teilnahme am Spielbetrieb im Rahmen des «Norweger Modells» ist möglich. Es gelten hierfür die entsprechenden Durchführungsbestimmungen.
2. Die vom KFA vorgenommene Einteilung der Staffel, die Festlegung des Rahmenterminkalenders sowie die Erstellung des Spielplanes sind gemäß § 39 Abs. 2 SpO/WDFV unanfechtbar. Meisterschaftsspiele können in der Zeit vom 01.07.2019 bis zum 30.06.2020 durchgeführt werden (§26 SpO/WDFV).
3. Pflichtspiele haben Vorrang vor Freundschaftsspielen, Turnieren oder Mannschaftsreisen.
4. Die Vereine müssen bei den Spielansetzungen (Anstoßzeiten) darauf zu achten, dass der Jugend-Spielbetrieb nicht beeinträchtigt wird. Der Sonntagnachmittag ist grundsätzlich den Frauen und Herren, der Sonntagvormittag und der Samstagnachmittag der Jugend vorbehalten. Kommt es zu Spielüberschneidungen, hat das Spiel der klassenhöheren Mannschaft Vorrang. Falls für ein Spiel einer Frauenmannschaft einer überkreislichen Liga die Ansetzung nur am Sonntagnachmittag möglich ist, hat es Vorrang vor einem Spiel der Herren-Kreisligen und der Frauen-Kreisliga. Grundsätzlich sind sonntags (sowie an Feiertagen) für die Kreisligen der Herren und Frauen folgende Anstoßzeiten möglich:
 - Hauptzeit um 15:00 Uhr
 - Nebenzeit 1 um 13:00 Uhr
 - Nebenzeit 2 um 11:00 Uhr
 - Nebenzeit 3 um 9:00 Uhr

Alle Anstoßzeiten nach der Hauptzeit (in der Zeit vom 01.11.2019 bis zum 31.01.2020 um 14:30 Uhr) müssen der Staffelleitung spätestens 14 Tage vor dem geplanten Termin per e.Postfach bekanntgegeben werden. Widerspricht die Staffelleitung nicht innerhalb von vier Tagen, gilt die Anstoßzeit als genehmigt. Wird die Staffelleitung nicht informiert, erhebt sie ein Ordnungsgeld in Höhe von 30 EUR (wegen Nichteinhaltung eines Termins).

Die endgültige Spielansetzung (Festsetzung der Anstoßzeit im DFBnet) ist durch den Heimverein bis spätestens 10 Tage vor dem geplanten Termin möglich. Kurzfristige Änderungen der Anstoßzeiten (weniger als 10 Tage vor dem Spieltermin) können nur mit schriftlicher Zustimmung (Übermittlung per e.Postfach an die Staffelleitung) des Gastvereins erfolgen. Über jegliche Termin- oder Spielortänderungen, die kurzfristiger als vier Tage vor dem angesetzten Termin erfolgen, muss der Heimverein neben dem Gastverein auch zusätzlich die Schiedsrichterin telefonisch informieren.

5. Spielverlegungen (mit Zustimmung der Staffelleitung) sind nach vorn bzw. hinten möglich – nach hinten nur maximal bis zu dem Donnerstag, der unmittelbar auf den ursprünglich angesetzten Spieltag folgt. Ein Verlegen von Spielen nach hinten ist ab dem 1. Mai 2020 nicht erlaubt. Werden Spiele eigenmächtig ohne Zustimmung der Staffelleitung auf einen späteren Tag verlegt, so wird das betreffende Spiel für

Durchführungsbestimmungen

für alle Spiele der Frauen auf Ebene des FLVW-Kreises Bielefeld
in der Saison 2019/2020 gemäß § 50 SpO/WDFV



beide Mannschaften als verloren gewertet. Ebenso können Spiele für beide Mannschaften als verloren gewertet werden, wenn sie sonntags ohne Zustimmung der Staffelleitung nach der Hauptanstoßzeit ausgetragen werden.

Anträge auf Spielverlegung über das DFBnet können bis spätestens 10 Tage vor dem geplanten Termin gestellt werden. Der Gegner muss den Antrag auf Spielverlegung innerhalb von fünf Tagen beantwortet haben, ansonsten wird ein Ordnungsgeld in Höhe von 30 EUR (wegen Nichteinhaltung eines Termins) erhoben. Spielverlegungen müssen immer von der Staffelleitung zugestimmt werden. Es besteht kein Recht auf Spielverlegung.

- Die Spiele des letzten Spieltages der Rückrunde müssen grundsätzlich zeitgleich ausgetragen werden, es sei denn, die Spiele sind für den Aufstieg nicht mehr von Bedeutung. Der KFA legt die Anstoßzeiten des letzten Spieltages unmittelbar vor diesem Spieltag verbindlich fest.
- Sofern es im Interesse des FLVW liegt, kann der KFA Anstoßzeiten und Spielorte auch kurzfristig ändern.
- Spielstätten können gesperrt werden durch die Kommune, die angesetzte Schiedsrichterin oder eine Platzkommission. Näheres hierzu regelt die Bestimmung «Entscheidung und Nachweis über die Bespielbarkeit von Sportplätzen im Kreis Bielefeld», die auf der Homepage veröffentlicht ist. Bei Spielausfällen ist eine entsprechende Sperrbescheinigung spätestens am Spieltag per e.Postfach an die Staffelleitung zu senden. Der Vorsitzende des KFA ist berechtigt, einen kompletten Spieltag wegen Unbeispielbarkeit der meisten Plätze abzusetzen. Bei einer witterungsbedingten Generalabsage gilt ein Spielverbot auch für Freundschaftsspiele.

Spielabsagen/Spielausfälle sind spätestens am Spieltag (jedoch umgehend nach Kenntnis) durch den Heimverein im DFBnet zu erfassen. Zusätzlich muss der Heimverein bei Spielausfällen die Staffelleitung, den Gastverein und die Schiedsrichterin telefonisch informieren. Ist die Schiedsrichterin durch Verschulden des Heimvereins nicht rechtzeitig informiert worden und deshalb angereist, hat der Heimverein die Kosten zu übernehmen.

Abgesagte/Ausgefallene Spiele werden grundsätzlich in der Folgewoche des nächsten Spieltages nachgeholt. Der Heimverein bestimmt (ohne Zustimmung des Gegners) den Spieltag innerhalb der entsprechenden Spielwoche (Dienstag bis Donnerstag). Grundsätzlich werden diese Spiele von der Staffelleitung für Mittwoch 19:30 Uhr angesetzt. Sofern Meisterschaftsspiele innerhalb der letzten vier Spieltage ausfallen, wird die Staffelleitung diese kurzfristig neu ansetzen.

- Wenn ein Platz mehrfach gesperrt wird oder unbespielbar ist, oder andere Gründe vorliegen, die eine Austragung des Spiels verhindern, ist die Staffelleitung berechtigt, die Austragung auf einen von ihr zu bestimmenden Platz anzuordnen (§ 30 Abs. 3 SpO/WDFV). Dies kann kurzfristig und auch bereits nach dem Ausfall des ersten angesetzten Nachholspiels der betroffenen Mannschaft erfolgen.
- Eine Verzichtleistung auf ein Pflichtspiel ist nur mit Genehmigung des Kreisvorsitzenden möglich (§ 53 SpO/WDFV). Ein entsprechend begründeter Antrag ist spätestens vier Tage vor dem geplanten Spieltermin an sein e.Postfach zu senden. Bei Spielverzicht wird dem Gegner das Spiel mit 2:0-Toren als gewonnen gewertet. Erfolgt kein fristgerechter Antrag, so wird dieses als Nichtantritt geahndet (Ordnungsgeld 50 EUR). Nach einem dreimaligen Spielverzicht/Nichtantritt wird die Mannschaft gestrichen. Jeder Spielverzicht oder jedes Nichtantreten nach dem 1. Mai 2020 führt (neben der Spielwertung des nicht ausgetragenen Spiels gemäß § 43 Abs. 2 Nr. 3 SpO/WDFV) zum Abzug von drei Punkten für die betroffene Mannschaft in der folgenden Spielzeit (§ 37 Abs. 1 SpO/WDFV).

Durchführungsbestimmungen

für alle Spiele der Frauen auf Ebene des FLVW-Kreises Bielefeld
in der Saison 2019/2020 gemäß § 50 SpO/WDFV



11. Gemäß § 45 Abs. SpO/WDFV wird für die Spiele der Frauen-Kreisliga A festgelegt, dass bis zu vier Spielerinnen beliebig ein- und ausgewechselt werden können.
12. Eine Spielerin, die die Schiedsrichterin in fünf Meisterschaftsspielen inklusive Entscheidungsspielen durch Zeigen der Gelben Karte verwarnt hat, ist automatisch für die nächsten 10 Tage für alle Spiele im Frauenbereich (ausgenommen Pokalspiele, Entscheidungsspiele sowie DFB-/DFL-Spielklassen) ihres Vereins, höchstens jedoch für ein Meisterschaftsspiel der Mannschaft, in der die Verwarnung erfolgte, gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf. Eine Übertragung auf das neue Spieljahr bzw. bei einem Vereinswechsel während des Spieljahres in eine andere Spielklassenebene ist ausgeschlossen. Die nächste ab dem Vergehen nach einer verwirkten Sperre gezeigte Verwarnung zählt wiederum als erste Verwarnung im Sinne dieses Absatzes. Im Falle eines Feldverweises, auch eines Feldverweises nach zwei Verwarnungen (Gelb/Rot), gilt eine im selben Spiel ausgesprochene Verwarnung als verbraucht und wird nicht registriert. Auf die übrigen bis dahin verhängten Verwarnungen bleibt der Feldverweis ohne Bedeutung.

— Ziffer 4 | UNI POKAL-Cup 2019/2020 —

1. Der Wettbewerb setzt sich aus Mannschaften der FLVW-Kreise Bielefeld und Gütersloh zusammen. Teilnahmeberechtigt sind ausschließlich die ersten Mannschaften eines Vereins, die zudem an den Meisterschaftsspielen teilnehmen. Mannschaften, die im Rahmen des «Norweger Modells» an den Meisterschaftsspielen teilnehmen, sind für den Kreispokal-Wettbewerb nicht startberechtigt. Vereine oberhalb der Verbandsliga/Westfalenliga nehmen nicht am Kreispokal-Wettbewerb teil, da sie aufgrund ihrer Ligazugehörigkeit automatisch für den Verbandspokal-Wettbewerb des Folgejahres qualifiziert sind.
2. Für die Austragung des DFB-Vereinspokal-Wettbewerbs gelten grundsätzlich §§ 57, 58 SpO/WDFV. Ist nach Ablauf der normalen Spielzeit kein Sieger ermittelt, wird der Sieger durch Elfmeterschießen gemäß § 56 SpO/WDFV ermittelt.
3. Bis einschließlich Halbfinale hat der klassenniedrigere Verein Heimrecht. Das Finale findet in Jöllenbeck (Ausrichter TuS Jöllenbeck) statt. Die Spielansetzungen (mit Ausnahme Viertelfinale und Finale) erfolgen grundsätzlich mittwochs. Innerhalb der entsprechenden Pokalspielwoche (Dienstag bis Donnerstag) bestimmt der Heimverein den endgültigen Spieltag. Hierfür ist eine Information (per e.Postfach) der Pokalspielleitung (spätestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin) ausreichend. Die Vereine können die Pokalspiele (Ausnahme Finale) bei schriftlicher Einigung auch zu einem früheren Termin austragen. Anträge zur Spielverlegung sind bei der Pokalspielleitung spätestens 14 Tage vor dem geplanten Termin zu beantragen. Ein Spielverzicht (§ 53 SpO/WDFV) ist möglich.
4. Das wiederholte Ein- und Auswechseln von Spielerinnen (§ 45 Abs. 1 SpO/WDFV) ist nicht gestattet. Es dürfen bis zu vier Spielerinnen ausgewechselt werden.
5. Die Anzahl der Teilnehmer am FLVW-Pokal 2020/2021 (Verbandspokal-Wettbewerb) wird verbindlich durch den Verbands-Fußball-Ausschuss (VFA) festgelegt und in den Offiziellen Mitteilungen veröffentlicht.
6. Tritt eine Mannschaft nicht zum Kreispokalfinale an, erfolgt keine Zulassung zum Kreispokal-Wettbewerb 2020/2021. Zudem wird ein Ordnungsgeld in Höhe von 50 EUR erhoben.

Durchführungsbestimmungen

für alle Spiele der Frauen auf Ebene des FLVW-Kreises Bielefeld
in der Saison 2019/2020 gemäß § 50 SpO/WDFV



— Ziffer 5 | Freundschaftsspiele und Turniere —

1. Alle Freundschaftsspiele sind von den Vereinen im DFBnet, spätestens 10 Tage vor dem geplanten Termin, zu erfassen. Bei der Spielansetzung ist für die Schiedsrichteransetzung «Standardansetzung» auszuwählen. Freundschaftsspiele und Turniere, ohne vom KSA angesetzte Schiedsrichterinnen, dürfen nicht ausgetragen werden. Bei Nichtantritt einer Schiedsrichterin gilt Ziffer 8 Nummer 2 dieser Durchführungsbestimmungen. Bei Mannschaften, die im Spielbetrieb von der Landesliga aufwärts im Einsatz sind, werden grundsätzlich Schiedsrichterteams angesetzt.
2. Sofern Freundschaftsspiele ausfallen oder abgesagt werden, sind diese Spiele durch den Heimverein im DFBnet abzusetzen. Bei Spielabsagen die kurzfristiger als vier Tage vor dem angesetzten Termin erfolgen, muss der Heimverein zusätzlich die Schiedsrichterin telefonisch informieren.
3. Das wiederholte Ein- und Auswechseln von Spielerinnen (§ 45 Abs. 1 SpO/WDFV) ist bei Freundschaftsspielen gestattet. Für Freundschaftsspiele können die Vereine über die Höchstzahl der Auswechselspieler eine gesonderte Regelung vereinbaren, welche der Schiedsrichterin vor dem Spiel mitzuteilen ist.
4. Feld- und Hallenturniere können durchgeführt werden, wenn sie die vom Verband angesetzten Spiele nicht behindern. Die Genehmigung ist spätestens vier Wochen vor einem Turnier unter Vorlage der Turnierordnung, Liste der teilnehmenden Mannschaften und dem Zeitplan beim Kreis-Kassierer per e.Postfach einzuholen. Schiedsrichterinnen sind spätestens zwei Wochen vorher beim zuständigen Schiedsrichter-Ansetzer anzufordern. Zudem sind die Spielpläne vom Ausrichter-Verein zum Zeitpunkt der Beantragung im DFBnet (Modul Turniere) anzulegen.
5. Hallenturniere sind nach den «FLVW-Hallenbestimmungen» und Turniere auf Kleinfeld nach den «Durchführungsbestimmungen des FLVW-Kreises Bielefeld für Spiele auf dem Kleinfeld» auszutragen. Sofern der elektronische Spielbericht nicht genutzt wird, sind die Papier-Turnierspielberichte nach Abschluss des Freundschaftsspiels bzw. Turniers umgehend per Post an die Privatanschrift von Dominik Petersilie zu senden (Anschrift siehe Kreis-Homepage, Bereich Fußball / Ausschuss).

— Ziffer 6 | Spielerpässe / Spielrechtskontrolle —

1. Bei allen Spielen kann die Kontrolle der Papier-Spielerpässe entfallen, wenn sämtliche Passbilder in der Spielberechtigungsliste des DFBnet hochgeladen sind. Dieses ist der Schiedsrichterin vor dem Spiel zu bestätigen, die dieses wiederum im Spielbericht vermerken soll. Unwahrscheingemäße Angaben werden mit einem Ordnungsgeld durch die Staffelleitung geahndet. Wirken in einem Spiel Spielerinnen mit, dessen Passbilder nicht im DFBnet hinterlegt sind, so sind diese Spielerpässe der Schiedsrichterin vor Spielbeginn unaufgefordert zur Kontrolle vorzulegen.
2. Die Spielrechtskontrolle kann weiterhin durch die Schiedsrichterin (auch im Beisein eines Vertreters des Gegners) durchgeführt werden. Neben dem obligatorischen Spielberichtsdruck kann dieses auch durch den Einsatz technischer Medien (z. B. Smartphone) erfolgen.
3. Das Einstellen bzw. Hochladen aller Passbilder muss bis zum 31.12.2019 erfolgt sein. Vor dem 01.01.2020 ist dieses auf freiwilliger Basis der Vereine möglich. In diesen Fällen ist aber eine Passkontrolle zwingend vorgeschrieben, wenn die Passbilder nicht im DFBnet hochgeladen sind. Einsätze von Spielerinnen, dessen Passbilder ab dem 01.01.2020 nicht hochgeladen sind, werden mit einem Ordnungsgeld analog «Spielen ohne Spielerpass» geahndet. In diesem Fall ist es auch egal, ob durch die Schiedsrichterin eine Passkontrolle stattfand.

Durchführungsbestimmungen

für alle Spiele der Frauen auf Ebene des FLVW-Kreises Bielefeld
in der Saison 2019/2020 gemäß § 50 SpO/WDFV



— Ziffer 7 | Elektronischer Spielbericht —

1. Die Verwendung des elektronischen Spielberichtes (ESB) ist für alle Pflicht- und Freundschaftsspiele sowie Turnierspiele verpflichtend. Der Heimverein sorgt für eine ordnungsgemäße und einsatzfähige Bereitstellung der Technik. Wird ein PC incl. Internetzugang sowie mehrfach nicht gestellt, kann die Staffelleitung ein Ordnungsgeld analog «Nichteinhaltung eines Termins» erheben.
2. Sofern der ESB vor dem Spiel durch die Vereine nicht freigegeben wurde, wird ein Ordnungsgeld in Höhe von 30 EUR (wegen Nichteinhaltung eines Termins) erhoben.
3. Wird der ESB nicht genutzt, ist ein Spielbericht in Papierform zu erstellen. Dieser ist noch am Spieltag von der Schiedsrichterin an die Staffelleitung (Privatanschrift siehe Kreis-Homepage, Bereich Fußball / Ausschuss) zu senden. Hierzu ist der Schiedsrichterin ein frankierter und adressierter Umschlag zu übergeben. Die Vereine sind dabei immer verpflichtet, die Aufstellung noch am Spieltag vollständig im ESB (Teil 1) ein- und freizugeben. Bei Fristversäumnis wird ein Ordnungsgeld in Höhe von 30 EUR (wegen Nichteinhaltung eines Termins) erhoben.
4. In den Feldern «Verantwortliche und sonstige Angaben» sind immer die vollständigen Daten (Vor- und Zuname) einzutragen. Einzutragen sind die verantwortliche Trainerin, eine Mannschaftsverantwortliche und eine Verantwortliche für den Ordnungsdienst. Letzteres gilt jedoch nur für den Heimverein. Bei fehlenden, unvollständigen oder nicht wahrheitsgemäßen Angaben werden entsprechende Ordnungsgelder erhoben. Die weiteren Eingaben (Co-Trainerin, Physio etc.) sind freiwillig. Dort können auch mehrere Personen genannt werden. Es dürfen nur die Personen eingetragen werden, die auch beim Spiel anwesend sind.
5. Nach Spielschluss ist die Schiedsrichterin für die vollständige Ausfüllung (einschließlich Torschützinnen) verantwortlich. Die Schiedsrichterin hat den ESB in Anwesenheit der beiden Vereinsvertreterinnen freizugeben. Fehlt eine Vereinsvertreterin, so ist dies durch die Schiedsrichterin im ESB zu vermerken. Sofern keine persönlichen Strafen ausgesprochen wurden, wird dieses ebenfalls im ESB vermerkt. Die Vereine sind verpflichtet, die Eingabe der Torschützinnen mit der Schiedsrichterin abzugleichen und sie bei der Eingabe zu unterstützen. Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen der Torschützinnen werden durch die Staffelleitung nicht vorgenommen.

Kann der ESB nach Ende des Spiels aus technischen Gründen nicht bearbeitet werden, so hat die Schiedsrichterin die Möglichkeit, den Bericht zu einem späteren Zeitpunkt abzuschließen. Ansonsten sind die erforderlichen Angaben auf dem Ausdruck (der vor dem Spiel gefertigt wurde) einzutragen. Dieser Ausdruck muss noch am Spieltag an die Staffelleitung geschickt werden.

4. Der Heimverein hat dafür zu sorgen, dass Spielergebnisse einschließlich eines eventuellen Sonderereignisses bis spätestens eine Stunde nach Spielschluss im DFBnet erfasst sind. Bei Nichtmeldung oder verspäteter Meldung wird ein Ordnungsgeld in Höhe von 15 EUR erhoben.

— Ziffer 8 | Schiedsrichterin / Spielleitung —

1. Fehlt bei einem Spiel 15 Minuten vor dem geplanten Anpfiff die angesetzte Schiedsrichterin, ist der Heimverein verpflichtet, sich mit dem zuständigen Schiedsrichter-Ansetzer telefonisch in Verbindung zu setzen. Sollte eine Mannschaft vor Eintreffen bzw. zum Zeitpunkt des Eintreffens der Ersatz-Schiedsrichterin abreisen, so wird dieses Vergehen analog «Nichtantreten» geahndet. Kann eine «Ersatz-Spielleitung» nicht organisiert werden, so kann das Spiel ausfallen. Es besteht aber die Möglichkeit, sich auf eine Schiedsrichterin/Spielleiterin gemäß nachfolgender Nummer 2 dieser Durchführungsbestimmungen zu beziehen.

Durchführungsbestimmungen

für alle Spiele der Frauen auf Ebene des FLVW-Kreises Bielefeld
in der Saison 2019/2020 gemäß § 50 SpO/WDFV



rungsbestimmungen zu einigen. Diese Einigung ist im Spielbericht zu vermerken. Kein Verein ist berechtigt, ohne den Gegner befragt zu haben, die Spielleitung eigenständig zu übernehmen.

2. Bei einer Einigung auf eine Schiedsrichterin/Spielleiterin ist folgende Rangfolge zu beachten:
 - a) offizielle, neutrale Schiedsrichterin,
 - b) offizielle Schiedsrichterin des Gastvereins,
 - c) offizielle Schiedsrichterin des Heimvereins,
 - d) Spielleiterin des Gastvereins,
 - e) Spielleiterin des Heimvereins.

Die Vereine müssen nach dem Spiel den ESB freigeben (Bestätigung der Schaltfläche «Nichtantritt Schiri»), damit die Ersatz-Schiedsrichterin/Spielleiterin hierauf zur weiteren Bearbeitung Zugriff hat. Dabei sind sie verpflichtet, sämtliche Eintragungen zum Spielverlauf (Spielzeiten, Ergebnisse, Schiedsrichterkosten, Auswechslungen, Verwarnungen, Feldverweise, Torschützinnen etc.) zu erfassen.

3. Bei allen Pflicht- und Freundschaftsspielen ist der Einsatz von vereinseigenen Linienrichterinnen (Nichtneutrale Schiedsrichterassistentin) verpflichtend. Die Eintragungen haben die beteiligten Vereine im Spielbericht vorzunehmen. Dabei ist zwingend der Vor- und Zuname auszuschreiben. Wird keine «Linienrichterin» gestellt, oder erfolgen unvollständige oder nicht wahrheitsgemäße Angaben, so wird ein Ordnungsgeld in Höhe von 5 EUR erhoben.

— Ziffer 9 | Aufstieg —

1. Die Staffelsiegerin steigt zur Bezirksliga auf.
2. Bei Punktegleichheit von Mannschaften wird zur Ermittlung der Abschlusstabelle (z. B. Meister) ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz (bei mehr als zwei Mannschaften eine Entscheidungsrunde) ausgetragen. Für Entscheidungsspiele bzw. -runden werden gesonderte Durchführungsbestimmungen erlassen. Die Spieltermine und Spielorte für erforderliche Entscheidungsspiele bzw. -runden werden vor dem letzten Meisterschaftsspieltag durch den KFA verbindlich festgelegt und sind unanfechtbar. Für diese Spiele werden gesonderte Durchführungsbestimmungen erlassen. Entscheidungsspiele bzw. -runden finden gemäß § 55 SpO/WDFV statt.
3. Bei einem frühzeitigen Verzicht einer Teilnehmerin an Entscheidungsspielen bzw. -runden geht das Aufstiegsrecht nacheinander auf die nächstbeste, aufstiegsbereite und zugelassene Mannschaft (bis maximal Tabellenplatz 3) über. Ein solcher Verzicht muss spätestens zwei Tage nach Ablauf des letzten angesetzten Punktespieltages dem Kreisvorsitzenden per e.Postfach mitgeteilt werden. Er teilt den Verzicht schriftlich (e.Postfach) der nächstplatzierten Mannschaft mit. Diese Mannschaft muss ab diesem Tag der Mitteilung (Eingangsdatum e.Postfach) innerhalb von zwei Tagen schriftlich (e.Postfach) mitteilen, ob das Aufstiegsrecht wahrgenommen oder ebenfalls verzichtet wird. Sollte diese Mannschaft auch verzichten, findet Satz 3 und 4 dieses Absatzes erneut Anwendung.

— Ziffer 10 | Veröffentlichung und Inkrafttreten —

Diese Durchführungsbestimmungen wurden, unter Hinweis in der Ausgabe Nr. 28/2019 der Offiziellen Mitteilung, allen Vereinen über das e.Postfach zugestellt. Zusätzlich stehen sie zum Download auf der Homepage des Kreises Bielefeld zur Verfügung. Sie treten mit dem 1. Juli 2019 in Kraft. Sie sind unanfechtbar.